



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Konferenz der Kantonsregierungen
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern

per E-Mail: mail@kdk.ch

Luzern, 11. März 2014

Protokoll-Nr.: 258

Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III). Gemeinsame Stellungnahme der Kantone zum Bericht des Steuerorgans vom 11. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Präsident Cina
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin Maissen

Mit Schreiben vom 14. Februar 2014 haben Sie uns den vom Leitenden Ausschuss verabschiedeten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zum Bericht des Steuerorgans vom 11. Dezember 2013 zugestellt zur Stellungnahme und Ergänzung der Fragen 2, 6 und 7 des Fragebogens. Es ist vorgesehen, die gemeinsame Stellungnahme anlässlich der Plenarversammlung vom 21. März 2014 zu bereinigen und zu verabschieden.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden sind. Im Einzelnen machen wir dazu die folgenden Ausführungen:

Allgemeine Feststellungen: Wir sind mit den Ausführungen (1), (2) und (3) einverstanden.

Frage 1: Wir sind mit der Antwort (4) einverstanden.

Frage 3: Wir sind mit der Antwort (6), (7) einverstanden. Dazu möchten wir noch folgende Anmerkungen dazu anführen:

Es ist damit zu rechnen, dass bis zur vorgesehenen Einführung in der Schweiz dieses Modell weder von der EU noch von der OECD akzeptiert wird. Soll eine längerfristige Lösung angestrebt werden, die auch für die Unternehmen die gesuchte Planungssicherheit bietet, ist dies am effizientesten mit einer tiefen Unternehmensgewinnsteuer zu erreichen.

Die Lizenzbox führt für das Unternehmen wie auch für die Verwaltung zu einem erheblichen Mehraufwand. Zusätzlich fallen nicht unwesentliche Kosten für Transferpreisstudien an.

Mit der Einführung einer Lizenzbox darf nicht die Erwartung verbunden werden, dass mit neu aus dem Ausland zuziehende Unternehmen zusätzliche Steuereinnahmen erzielt werden können. Bereits heute gibt es Länder, die solche Einnahmen nur mit einem Satz zwischen 2 und 8 Prozent besteuern. Sofern das Lizenzboxmodell nicht auf die direkte Bundessteuer

ausgedehnt wird - was im Bericht kategorisch abgelehnt wird - wird die Schweiz nicht wirklich konkurrenzfähig werden für solche Gesellschaften.

Im Weiteren sind wir auch mit der Antwort (8), (9) und (10) einverstanden. Zu Antwort (10) möchten wir anmerken, dass insbesondere eine Mindestbesteuerungsquote vorzusehen ist. Diese soll mindestens 20 Prozent der ordentlichen Gewinnsteuer betragen.

Frage 4: Wir stimmen der Antwort (11) grundsätzlich zu, beantragen aber folgende ergänzende Ausführungen: Gerade in der Schweiz ist eine grosse Anzahl Unternehmen sehr konservativ finanziert. Eine generell zur Anwendung gelangende zinsbereinigte Gewinnsteuer kann für Gemeinden und Kantone zu hohen Steuereinnahmeausfällen führen.

Frage 5: Wir sind mit den Antworten (12) und (15) einverstanden. In Bezug auf die Antworten (13) und (14) ist unsere Ansicht nicht deckungsgleich.

Als prüfenswert erachten wir folgende Massnahmen:

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Bewertung bei Zuzug
- Verbesserung beim Beteiligungsabzug, jedoch ohne die von der ESTV vorgeschlagenen Begleitmassnahmen
- Massnahmen bei der Verrechnungssteuer
- Massnahmen bei der Kapitalsteuer, diese ist im StHG zwingend vorzusehen. Dabei ist eine Regelung vorzusehen, welche eine Entlastung bei der Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen, konzerninternen Darlehen und Immaterialgütern zu den gesamten Aktiven ermöglicht.
- pauschale Steueranrechnung

Ablehnend stehen wir der Tonnage Tax gegenüber.

Frage 8: Wir sind mit den Antworten (18), (19) und (20) einverstanden. Wir fordern klar, dass eine Gleichbehandlung der Kantone sichergestellt wird. Ausgleichsmassnahmen ausschliesslich zugunsten einzelner Kantone würden zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Insbesondere dürfen Kantone, die bereits im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III die Gewinnsteuer reduziert haben gegenüber Kantonen mit einer hohen Gewinnsteuer nicht benachteiligt werden.

Im Weiteren teilen wir auch die Haltung der Antworten (21) bis (25).

Frage 9: Wir sind mit den Antworten (26) bis (29) einverstanden.

Frage 10: Grundsätzlich sind wir mit der Antwort (30) einverstanden. Wir sind jedoch im Rahmen der Gegenfinanzierung nicht mit einer Anpassung/Abschaffung des NFA-Härteausgleichs einverstanden. Einem Systemwechsel im Zusammenhang mit dem NFA-Härteausgleich könnten wir nicht zustimmen. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung der Antwort.

Mit den Antworten (31) und (32) sind wir einverstanden.

Die Fragen 2, 6 und 7 des Fragebogens beantworten wir zudem wie folgt:

Frage 2:

Stille Reserven können steuerneutral im Verhältnis der unter dem bisherigen Steuerstatus nicht besteuerten Quote für die Staats- und Gemeindesteuern in einer Steuerbilanz offengelegt werden.

Steuerlich noch nicht verrechnete Verluste werden im Umfang der bisher besteuerten Quote mit zukünftigen Gewinnen zum Abzug zugelassen.

Frage 6:

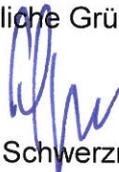
Der Kanton Luzern hat schweizweit bereits den tiefsten Gewinnsteuersatz. Daher sehen wir keinen Anlass, den Gewinnsteuersatz anzupassen. Der Kanton Luzern finanziert die finanziellen Ausfälle aus der Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes im Moment selber. Hingegen soll der Bund die Kantone für künftige Ausfälle aus der Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes finanziell unterstützen. Für den Kanton Luzern ist es zentral, dass wir trotz der vorausschauenden Senkung der Gewinnsteuer gegenüber den anderen Kantonen, welche diesen Schritt (noch) nicht vollzogen haben, in den Ausgleichsmassnahmen des Bundes nicht benachteiligt werden.

Frage 7:

vgl. Antwort zu Frage 6.

Abschliessend erlauben wir uns die folgende Bemerkung: Im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II liegen die Ausfälle deutlich über den damaligen Schätzungen. Wir bitten den Bundesrat, die Ausfallschätzungen der Unternehmenssteuerreform III möglichst genau vorzunehmen und zu verifizieren.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat